

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende

# **Satzung**

## **über eine Veränderungssperre**

### **§ 1**

#### **Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Ehemaliges Bahngelände“ wird im künftigen Plangebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Neunburg vorm Wald:

Fl.Nrn. 550/2, 550/9, 550/19, 553, 553/5, 559/2, 559/3, 559/4, 567/1, 574/4 (Teilfläche = TF), 773/11, 773/16, 773/1, 773/18 und 773/19

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind in dem in der Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Neunburg vorm Wald.

### **§ 4**

#### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



- (2) Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (4) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren „Ehemaliges Bahngelände“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Neunburg vorm Wald, 30. Juli 2018  
**STADT NEUNBURG VORM WALD**

**Martin Birner**  
Erster Bürgermeister